



# Polizei

## Einheit zur Prävention von Cyberkriminalität

**Kinderchutz schweiz**  
**Protection de l'enfance Suisse**  
**Protezione dell'infanzia**

### Artikel 197 Absatz 3 und 3bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches

#### Ermittlungsbericht zur Internetkriminalität

Achtung!

Ich bin Nicoletta della Valle (Direktor des Bundeskriminalamtes). Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir ein umfassendes Überwachungssystem eingerichtet haben, um die Aktivitäten in sensiblen Netzwerken wie Pornoseiten, Dating-Diensten und sozialen Medien kontinuierlich zu überwachen.

Wir wenden uns an Sie aufgrund einer Untersuchung unserer Cyber Intelligence Unit, die bestätigt hat, dass Sie im Internet eine Cyberstraftat (im Zusammenhang mit Kinderpornografie, Pädophilie, Exhibitionismus und Cyberpornografie) begangen haben.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass Ihnen Folgendes zur Last gelegt wird:

- \* Cyber-Pornographie
- \* Verbreitung von pornografischen Bildern
- \* Kinderpornographie
- \* Pädophil

Wir fordern Sie hiermit auf, innerhalb einer strengen Frist von 48 Stunden auf diese drei Anklagepunkte zu reagieren. Sollten Sie nicht antworten, sind wir gezwungen, einen Haftbefehl zu erlassen und Sie festzunehmen, und Sie werden Artikel 197 Absatz 3 und 3bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Dieser verbietet die Verbreitung, den Besitz und den Zugang zu Kinderpornographie im Internet. Darauf steht eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und eine Geldstrafe von 78.000 Euro to 250.000 Euro.

Seien Sie gewarnt, antworten Sie dringend auf diese E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen,

Nicoletta della Valle.  
Direktor des Bundeskriminalamts.

